



verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

KAUFEN NACH RÖMISCHEM RECHT

Unterrichtseinheit zu den Parallelen zwischen antikem und heutigem Recht.
Was haben die Gesetze der antiken Römer mit unseren heutigen Gesetzen zu tun?
Ein historisches Beispiel aus dem Kaufrecht.



KAUFEN NACH RÖMISCHEM RECHT

Was haben die Gesetze der antiken Römer mit unseren heutigen Gesetzen zu tun?
Ein historisches Beispiel aus dem Kaufrecht.

In dieser Übung arbeitet ihr mit Texten aus den sogenannten Institutiones. Das ist eine Sammlung von Gesetzen, die der römische Rechtsgelehrte Gaius im 2. Jahrhundert nach Christus niederschrieb. Gaius sammelte viele Gesetze und ordnete sie in einem Lehrbuch für Juristen. Die einzelnen Gesetze hat sich Gaius aber nicht selbst ausgedacht. Diese gab es bereits seit vielen hundert Jahren in Rom. Besonders wichtig für heutige Historiker und Juristen sind Gaius' Kommentare dazu, wann Gesetze entwickelt wurden und wie sich manche Gesetze verändert haben. Zum Beispiel zählt er einige der Gesetze aus den Zwölftafelgesetzen auf. Das ist einer der ältesten Gesetzestexte der Welt. Die Tafeln wurden um 450 v. Chr. auf dem Forum Romanum aufgestellt, damit jeder Bürger wusste, welche Rechte und Pflichten er hatte. Die Gesetzestafeln sind heute nicht mehr erhalten. Gaius Beitrag prägt viele europäische Gesetzestexte bis heute.

In der Antike und auch heute regeln Gesetze, wie Menschen zusammenleben. Deshalb gibt es Gesetze für möglichst viele Situationen, die im Alltag vorkommen können. Die folgenden Gesetzestexte beschäftigen sich mit dem Recht, das im alten Rom beim Einkaufen galt und mit dem Recht, das heute in Deutschland gilt.



Ausgrabungsstätte des
Forum Romanum (Stadtzentrum)



Das Grundgesetz
auf gläsernen
Tafeln in Berlin



Quellenblatt I Res Mancipi

Unter den Augen von mindestens fünf erwachsenen römischen Bürgern als Zeugen und außerdem eines anderen Mannes mit gleicher Rechtsstellung, der eine bronzene Waage halten muss und ‚Waagenhalter‘ genannt wird, ergreift derjenige, der etwas durch **Manzipation** erhält, die Sache und sagt:

„Hiermit erkläre ich, dass dieses Grundstück nach römischem Bürgerrecht mein Eigentum ist. Ich kaufe es mit diesem Kupferstück‘ Danach schlägt er mit dem Kupferstück an die Waage. Das Kupferstück steht für die Bezahlung und die Waage für das Recht.“

– paraphrasiert nach **Gai inst.** 1,11 –

„In dieser Weise werden sowohl unfreie wie freie Personen **manzipiert**; auch Tiere und Grundstücke [...] werden in derselben Art zu Eigentum übertragen.“

– zitiert nach **Gai inst.** 1.120 –

Wenn man Texte von antiken Autoren angibt, benutzt man immer eine Abkürzung. Bei modernen Autoren schreibt man den ganzen Namen.



Gaius‘ (Text im lateinischen)

Est autem mancipatio, ut supra quoque diximus, imaginaria quaedam venditio; quod et ipsum ius proprium civium Romanorum est. eaque res ita agitur adhibitis non minus quam quinque testibus Romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is qui **mancipio** accipit, rem tenens ita dicit: HUNC EGO HOMINEM EX IURE QUIRITIUM¹ MEUM ESSE AIO ISQUE MIHI EMPTUS ESTO HOC AERE AENEAQUE LIBRA; deinde aere percutit libram idque aes dat ei, a quo **mancipio** accipit quasi pretii loco.

Eo modo et serviles et liberae personae **mancipantur**. Animalia quoque, quae mancipi sunt, quo in numero habentur boves, equi, muli, asini, item praedia, tam urbana quam rustica, quae et ipsa **mancipi** sunt, qualia sunt Italica



Quellenblatt II **Res Nec Mancipi**

„Denn die **res nec Mancipi** gehen allein aufgrund der Übergabe in das volle Recht des anderen über [...].“

– zitiert nach **Gai inst.** 2.19 –

Ich kann dir deshalb ein Kleid, Gold oder Silber durch einen Verkauf, eine Schenkung oder einen anderen Grund geben. Und du bist sofort Eigentümer der Sache.

– paraphrasiert nach **Gai inst.** 2.20 –

Wenn man Texte von antiken Autoren angibt, benutzt man immer eine Abkürzung. Bei modernen Autoren schreibt man den ganzen Namen.

Gaius' (Text im lateinischen)
 Nam **res nec Mancipi** ipsa traditione pleno iure alterius fiunt, si modo corporals sunt et ob id recipient traditionem.

Itaque si tibi uestem, uel aurum uel argentem tradidero siue ex uenditionis causa siue ex donationis siue quauis alia ex causa, statim tua fit ea res, si modo ego eius dominus sim.



••• Aufgabe 1

Beantwortet folgende Fragen zu den Quellen und Texten

- I. Welche Dinge werden nach antikem römischem Recht als **res nec Mancipi** bezeichnet?
- II. Nach welchen Regeln gilt ein Kauf von **res nec Mancipi** als rechtlich gültig?

••• Aufgabe 2

Spielt der anderen Gruppe den Kauf von **res nec Mancipi** vor. Die andere Gruppe soll den Vorgang danach genau beschreiben.



Quellenblatt III BGB

Zum Erwerb einer beweglichen Sache ist es erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Käufer übergibt.

– paraphrasiert nach §929 BGB –

Der Verkäufer darf nur Dinge verkaufen, die frei von Mängeln sind.

– paraphrasiert nach §433 Abs.1 BGB –

„Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.“

– zitiert nach §433 Abs.2 BGB –

Der Kauf oder Verkauf eines Grundstücks muss von einem Notar bezeugt werden. So ein Vertrag wird erst dann gültig, wenn die Eintragung in das Grundbuch erfolgt.

– paraphrasiert nach §311 b Abs.1 BGB –





•••• Aufgabe 1

Überlege zuerst, was mit einer beweglichen Sache alles gemeint sein könnte.
Beschreibe danach den Kauf einer beweglichen Sache.

•••• Aufgabe 2

In welchem Zustand müssen die Dinge sein, die in Deutschland verkauft werden?

•••• Aufgabe 3

Was kann man in Deutschland nur im Beisein eines Notars kaufen?



••• Aufgabe 4



Vergleichen Sie das antike römische und das aktuelle deutsche Kaufrecht. Was sind die Gemeinsamkeiten und was sind die Unterschiede?

	Antikes römisches Recht	Bürgerliches Gesetzbuch
Gemeinsamkeiten		
Unterschiede		

REALISIERUNG DER LEITPERSPEKTIVE VERBRAUCHERBILDUNG		
<p>Der konkretisierende Begriff Alltagskonsum der Leitperspektive Verbraucherbildung wird in dieser Unterrichtseinheit durch den Vergleich konkreter römischer Übertragungsrechte mit Gesetzen des heutigen Rechtssystems thematisiert. Die Schülerinnen und Schüler (SuS) erkennen im Ansatz die Relevanz historisch gewachsener institutioneller Strukturen. Sie erfahren, dass es damals wie heute für verschiedene Gattungen von Produkten unterschiedliche Kaufrechte gibt. Diese Unterrichtseinheit wurde gezielt als Ergänzung zur inhaltsbezogenen Kompetenz „Einfluss der griechischen und römischen Kultur auf die eigene Lebenswelt beurteilen“ entwickelt.</p>		
EINORDNUNG IN DEN BILDUNGSPLAN		
Kategorie	3.1.3	Griechisch-römische Antike – Zusammenleben in der Polis und im Imperium
Inhaltliche Kompetenz	(7)	den Einfluss der griechischen und römischen Kultur auf die eigene Lebenswelt beurteilen
Konkretisierende/r Begriff/e		Alltagskonsum
PROJEKT-/ UNTERRICHTSABLAUF		
Zeitaufwand		1 – 2 Schulstunden
Materialart		Übungsblätter
Zusätzlich benötigtes Material		Für das Rollenspiel sind eine Waage und eine Münze hilfreich. Kostüme sind denkbar.
Einstieg		Zu Beginn der Unterrichtseinheit wird die Klasse in zwei Gruppen unterteilt. Die SuS lesen zunächst gemeinsam den einführenden Text und können Verständnisfragen stellen. (Quellenblatt I und II)
Erarbeitungsphase I		Anschließend bearbeiten die SuS in Kleingruppen (je 3 – 4 SuS) die unterschiedlichen Arbeitsblätter (Quellenblatt I und II)
Erarbeitungsphase II		Die SuS erhalten alle das Quellenblatt III mit Gesetzen aus dem BGB zum Kaufrecht, bearbeiten diese anhand der Fragen und vergleichen das moderne Recht mit den antiken Quellen. Für das letzte Aufgabenblatt bietet sich eine Partnerarbeit mit Paaren bestehend aus den beiden Gruppen an.
Ergebnissicherung		Zum Ende der Stunde sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede und damit die Entwicklung des Kaufrechts in einer Tabelle (Aufgabe 4) zusammengefasst werden.

Vorkenntnisse		Erster Umgang mit Quellen, Einstieg in das antike Rom
Kommentar		Diese Unterrichtseinheit wurde gezielt als Ergänzung zur inhaltsbezogenen Kompetenz „Einfluss der griechischen und römischen Kultur auf die eigene Lebenswelt beurteilen“ entwickelt. Die SuS setzen sich anhand der Quellen mit der Eigentumsübertragung in der Antike und heute auseinander. Auffällig ist dabei, dass auf dem Quellenblatt II ein res nec mancipium ohne Gegenleistung übertragen wird. Die Lehrkraft sollte diesen Umstand hervorheben. Tatsächlich geht man davon aus, dass eine Übertragung dieser Dinge so selbstverständlich im Austausch mit anderen Gütern oder Leistungen erfolgte, dass es nicht aufgeschrieben wurde. Für nähere Informationen hierzu empfiehlt sich der Literaturhinweis im Anhang. Des Weiteren muss hier angemerkt werden, dass der Kauf, bestehend aus Kaufvertrag und Eigentumsübertragung (Abstraktionsprinzip), nicht umfassend dargestellt wurde, da dies für die Unterstufe zu kompliziert ist.

Die Dachsköpfe zeigen an, in welcher Sozialform eine Aufgabe bearbeitet werden soll.

Zwei Dachsköpfe symbolisieren Partnerarbeit.

Drei Dachsköpfe symbolisieren Gruppenarbeit.

Illustration Dachs: © Katja Rau für Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

Literatur- und Quellennachweise:

Quellen: Ulrich Manthe (hgg. und übers.), Gaius Institutiones, Darmstadt 2004.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Historische Einleitung: paraphrasiert nach Kaiser, Max, Römisches Privatrecht, München 2014.

verwendete Quellen im Original	
<p>Gai inst. 1.119 Est autem mancipatio, ut supra quoque diximus, imaginaria quaedam venditio; quod et ipsum ius proprium civium Romanorum est. eaque res ita agitur adhibitis non minus quam quinque testibus Romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is qui mancipio accipit, rem tenens ita dicit: HUNC EGO HOMINEM EX IURE QUIRITIUM¹ MEUM ESSE AIO ISQUE MIHI EMPTUS ESTO HOC AERE AENEAQUE LIBRA; deinde aere percutit libram idque aes dat ei, a quo mancipio accipit quasi pretii loco.</p>	<p>„... unter Hinzuziehung von mindestens fünf mündigen römischen Bürgern als Zeugen und außerdem eines anderen Mannes von gleicher Rechtsstellung, der eine bronzene Waage halten muss und „Waagenhalter“ genannt wird, ergreift derjenige, der durch Manzipation erhält, die Sache und sagt: ‚Ich erkläre, dass dieser Sklave nach dem Recht der Quiriten¹ mein Eigentum ist. Und er soll [...] gekauft werden mit diesem Kupferstück und dieser bronzenen Waage.‘ Dann schlägt er mit dem Kupferstück gegen die Waage und gibt demjenigen, von dem er durch Manzipation erhält, das Kupferstück gleichsam als Kaufpreis.“</p>
<p>Gai inst. 1.120 Eo modo et serviles et liberae personae mancipantur. Animalia quoque, quae mancipi sunt, quo in numero habentur boves, equi, muli, asini, item praedia, tam urbana quam rustica, quae et ipsa mancipi sunt, qualia sunt Italica</p>	<p>„In dieser Weise werden sowohl unfreie wie freie Personen manzipiert; auch Tiere und Grundstücke [...] werden in derselben Art zu Eigentum übertragen.“</p>
<p>Gai inst. 2.19 Nam res nec mancipi ipsa traditione pleno iure alterius fiunt, si modo corporals sunt et ob id recipient traditionem.</p>	<p>„Den die res nec mancipi gehen allein aufgrund der Übergabe in das volle Recht des anderen über [...].“</p>
<p>Gai inst. 2.20 Itaque si tibi uestem, uel aurum uel argentem tradidero siue ex uenditionis causa siue ex donationis siue quavis alia ex causa, statim tua fit ea res, si modo ego eius dominus sim.</p>	<p>„Wenn ich dir deshalb ein Kleid, Gold oder Silber aufgrund eines Verkaufs, einer Schenkung oder eines sonstigen Grundes geben werde, so geht diese Sache sofort in dein Eigentum über, wenn ich nur ihr Eigentümer bin.“</p>

BGB §929

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

BGB I §433,1

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sachund Rechtsmängeln zu verschaffen.

BGB I §433,2

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

BGB I §311b,1

Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

MUSTERLÖSUNG

... AUFGABE 4

Vergleicht das antike römische und das aktuelle deutsche Kaufrecht. Was sind die Gemeinsamkeiten und was sind die Unterschiede?

	Antikes römisches Recht	Bürgerliches Gesetzbuch
Gemeinsamkeiten	- Güter/Produkte wechseln den Besitzer	
	- Es gibt verschiedene Produkttypen	
	- Es gibt bestimmte Rituale.	
Unterschiede	- Fünferwachsene Bürger	- Der Notar bezeugt die
	bezeugen die Übertragung	Übertragung bestimmter
	bestimmter Gegenstände.	Gegenstände.
	- Es ist ein bestimmtes Ritual	- Es gibt einen bestimmten
	neben den Zeugen notwendig.	Schutz des Käufers
		(die Ware muss mängelfrei sein).
	- (Explizit wird bei der Übertragung	
	von res nec mancipi keine	
	Gegenleistung als Bezahlung	
angegeben. Diese war allerdings		
so selbstverständlich, dass sie		
keine Erwähnung in der Quelle		
findet).		

IMPRESSUM

Das Unterrichtsmaterial wurde Ihnen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

Mehr Informationen zur Finanzierung unserer Unterrichtsmaterialien:
www.vz-bw.de/transparenzerklaerung

Hat Ihnen das Material gefallen?
Wurden Ihre Erwartungen erfüllt?
Wir freuen uns über Ihr Feedback.

KONTAKT

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Team Verbraucherbildung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

bildung@vz-bw.de
www.vz-bw.de/verbraucherbildung-bw

Gefördert durch das Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Gefördert
durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

verbraucherzentrale

Baden-Württemberg